

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Ausgleich der indirekten CO2-Kosten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Förderung der indirekten CO2-Kosten

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Umwelt

Unternehmen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund		0	-75.000	-75.000	0	0
Nettofinanzierung Länder		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt		0	-75.000	-75.000	0	0

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2025 (SAG 2025)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2025

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:
Letzte
Aktualisierung:

2025

Erstellungsjahr: 2025

27.08.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Strompreise für die Industrie in Europa im internationalen Vergleich und den Zielen des Green Deals besteht Handlungsbedarf um die Industrie zu entlasten und den Wirtschaftsstandort Österreich zu sichern. Zudem besteht das Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen, entweder weil die Produktion von der Union in andere Länder mit weniger strengen Emissionsreduktionszielen verlagert wird, oder weil EU-Produkte durch eingeführte CO2-intensivere Produkte ersetzt werden. In dieser Situation wirken sich wirtschaftliche Belastungen auf Unternehmen in Bezug auf jene Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise entstehen, in einem verstärkten Ausmaß aus.

Das Beihilfenrecht der Europäischen Union gestattet es Mitgliedstaaten auf Grundlage des Art. 10a Abs. 6 der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG "zugunsten von Sektoren oder Teilesektoren, die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise tatsächlich entstehen, einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind, finanzielle Maßnahmen [zu] erlassen. [...]

Mit dem Industriestrom-Bonus bzw. dem Stromkosten-Ausgleich soll von der Möglichkeit Gebraucht gemacht werden, Teile der indirekten CO2-Kosten, die in den Jahren 2025 und 2026 in (Teil-) Sektoren gem. Anhang der ETS-Leitlinien entstanden sind, auszugleichen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne SAG 2025 würden Unternehmen, die mit aktuell emissionshandelsbedingten Kostensteigerungen der Strompreiskosten konfrontiert sind, möglicherweise die Produktion in Österreich verringern, ins Ausland verlagern oder gänzlich einstellen.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
EU ETS-Leitlinien	2020	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0925(01)

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Die interne Evaluierung soll im Jahr der Umsetzung der letzten Maßnahme (Gegenleistung) stattfinden. Daten und Informationen für die Evaluierung umfassen jedenfalls alle Förderdaten, die im Zuge der Gewährung von Förderungen erhoben werden insbesondere Angaben zu den von den Unternehmen verpflichtend durchzuführenden Maßnahmen (Einsparung MWh, CO2-Emissionen, etc) sowie Informationen zur Entwicklung der Strompreise, der CO2-Preise, des BIP sowie der Beschäftigung in den betroffenen Sektoren oder Teilsektoren.

Ziele

Ziel 1: Ausgleich der indirekten CO2-Kosten

Beschreibung des Ziels:

Ausgleich des Anstiegs der Strompreise infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem EU-EHS, wodurch der Wirtschaftsstandort und der Erhalt von Arbeitskräften gesichert und die Wertschöpfung gesteigert wird.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Förderung der indirekten CO2-Kosten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Förderung der Unternehmen

Ausgangszustand: 2025-01-01

Bestimmte Sektoren oder Teilsektoren gemäß der Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit

Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von

Treibhausgasemissionen über die Strompreise tatsächlich entstehen, einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind, sollen entlastet werden.

Zielzustand: 2027-12-31

Unternehmen in Sektoren oder Teilsektoren, die gem. ETS-Leitlinien der indirekten CO2-Kosten förderfähig sind, konnten durch das SAG 2025 entlastet werden, wodurch ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und das Risiko von Carbon Leakage verringert worden ist.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Förderung der indirekten CO2-Kosten

Beschreibung der Maßnahme:

Unternehmen in anspruchsberechtigten Sektoren oder Teilssektoren erhalten auf Antrag und nach Erfüllen aller Förderkriterien und Abschluss des entsprechenden Vertrags eine Förderung. Diese erfolgt durch Gewährung von direkten Zuschüssen. Die Förderung umfasst einen Ausgleich der indirekten CO2-Kosten für die Kalenderjahre 2025 und 2026. Sie beträgt bis zu 75 Prozent der tatsächlich anfallenden indirekten CO2-Kosten. Für diese Zwecke stehen jährlich 75 Millionen Euro zur Verfügung.

Umsetzung von:

Ziel 1: Ausgleich der indirekten CO2-Kosten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Förderung von Unternehmen gem. Anhang I SAG 2025

Ausgangszustand: 2025-01-01

Kein Unternehmen in Österreich erhält eine Förderung zum Ausgleich indirekter CO2-Kosten, die in den Jahren 2025 und 2026 angefallen sind.

Zielzustand: 2027-12-31

Alle Unternehmen in anspruchsberechtigten Sektoren oder Teilssektoren, welche einen Antrag gestellt haben und alle Förderkriterien erfüllen, haben entsprechende Verträge abgeschlossen und eine Förderung erhalten.

Indikator 2 [Kennzahl]: Sicherung Wirtschaftsstandort

Ausgangszustand 2025: 47 Anzahl

Zielzustand 2030: 47 Anzahl

aws (Austria Wirtschaftsservice GmbH)

Alle Unternehmen, die für die Jahre 2025 und 2026 eine Förderung der indirekten CO2-Kosten erhalten haben, produzieren nach wie vor in Österreich und sind nicht abgewandert. Die Annahme von 47 Unternehmen beruht auf jener Anzahl an Unternehmen, denen 2023 eine SAG-Förderung gewährt wurde.

Indikator 3 [Kennzahl]: Wertschöpfung

Ausgangszustand 2025: 0 Mio. €

Zielzustand 2030: 107 Mio. €

aws/UBA

Die Investition von 80% (57,6 Mio. €) der Fördersumme (72 Mio. €) in Energieeffizienzmaßnahmen und Dekarbonisierungsmaßnahmen kann zu einer Steigerung der Wertschöpfung in Höhe von 53,5 Mio. € führen.

Indikator 4 [Kennzahl]: Reinvestition iHv 80% der Fördersumme

Ausgangszustand 2025: 0 Mio. €

Zielzustand 2030: 115 Mio. €

aws/UBA

Unternehmen sind angehalten 80% der Fördersumme zu reinvestieren. Bei 72 Mio. € wäre das eine Reinvestitionssumme iHv. 57,6 Mio. €

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	150.000	75.000	75.000	0	0	0
davon Bund	150.000	75.000	75.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-150.000	-75.000	-75.000	0	0	0
davon Bund	-150.000	-75.000	-75.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	150.000	0	75.000	75.000	0	0
davon Bund	150.000	0	75.000	75.000	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-150.000	0	-75.000	-75.000	0	0
davon Bund	-150.000	0	-75.000	-75.000	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Durch die Förderung können Unternehmen von Teilen der indirekten CO2-Kosten, Strompreise, entlastet werden.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffen Betroffene Gruppe	Bezeichnung Unternehmen	Anzahl der Betroffenen	Be- /Entlastung pro Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
		60	1.250.000	75.000.000	Es stehen jährlich Mittel in Höhe von 75 Millionen Euro zur Verfügung. Übersteigen die beantragten Fördersummen die Mitteln werden diese aliquot gekürzt.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:

Durch die Förderung können Unternehmen von Teilen der indirekten CO2-Kosten, Strompreise, entlastet werden. Damit soll gewährleistet werden, dass Unternehmen keine Arbeitskräfte entlassen oder den Standort ins Ausland verlegen müssen und die Produktion konkurrenzfähig weitergefahren werden kann.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Durch die Förderung können Unternehmen von Teilen der indirekten CO2-Kosten, Strompreise, entlastet werden. Damit soll gewährleistet werden, dass Unternehmen keine Arbeitskräfte entlassen oder den Standort ins Ausland verlegen müssen und die Produktion konkurrenzfähig weitergefahren werden kann.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Maßnahmen die als Gegenleistung von Unternehmen erbracht werden müssen wie u.a. Energieeffizienzmaßnahmen führen konsequenterweise auch zu einer Reduktion von

Treibhausgasemissionen bzw. zu einem verringerten Ausstoß von Luftschadstoffen. Da die Möglichkeiten der zu setzenden Energieeffizienzmaßnahmen jedoch sehr umfangreich sind, kann gegenwärtig keine seriöse Abschätzung vorgenommen werden, wie hoch die Einsparungen in eben diesen Bereichen ausfallen werden. Zu einer Verbesserung wird es jedoch jedenfalls kommen.

Auswirkungen auf Luftschadstoffe

Luftschadstoff	Betroffenheit	Betroffenes Gebiet	Erläuterung
Staub (PM10)	Abnahme	ganz Österreich	siehe Erläuterung oben

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Durch die verpflichtende Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Höhe von min. 50% der Reinvestitionssumme, die 80% der Fördersumme auszumachen hat, sowie die Umsetzung weiterer Klimaschutz- und Dekarbonisierungsmaßnahmen in Höhe des Anteils der Reinvestitionssumme, der nicht in die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen fließt, kommt es zur Steigerung der Energieeffizienz und Einsparung von Energie.

Abhängig von der Art der gesetzten Maßnahme, weisen die industriellen Maßnahmen eine Laufzeit zwischen 10 und 20 Jahren auf.

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen	Größenordnung	Erläuterung
Abnahme	18	Unter Annahme, dass 50% der Investitionssumme für Energieeffizienzmaßnahmen eingesetzt werden, ergibt sich eine Reduktion von 9,23 kt CO2/a bzw. kumuliert 18,45 kt CO2.

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Die Förderung der indirekten CO2-Kosten hat keine direkten Effekte bezüglich dieser Wirkungsdimension, allerdings sind generell mit der Investition der Unternehmen in umsetzbare Maßnahmen (Energieeffizienz, Dekarbonisierung, Erneuerbare Energien, uÄ) indirekte positive Effekte verbunden, die jedoch nicht quantifizierbar sind.

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung:

Die Förderung der indirekten CO2-Kosten hat keine direkten Effekte bezüglich dieser Wirkungsdimension, allerdings sind generell mit der Investition der Unternehmen in umsetzbare Maßnahmen (Energieeffizienz, Dekarbonisierung, Erneuerbare Energien, uÄ) indirekte positive Effekte verbunden, die jedoch nicht quantifizierbar sind.

Auswirkungen auf den Energieverbrauch

Einsatz von Energieträgern

Durch die verpflichtende Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Höhe von min. 50% der Reinvestitionssumme, die 80% der Fördersumme auszumachen hat, sowie die Umsetzung weiterer Klimaschutz- und Dekarbonisierungsmaßnahmen in Höhe des Anteils der Reinvestitionssumme, der nicht in die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen fließt, kommt es zur Steigerung der Energieeffizienz und Einsparung von Energie.

Abhängig von der Art der gesetzten Maßnahme, weisen die industriellen Maßnahmen eine Laufzeit zwischen 10 und 20 Jahren auf.

Auswirkungen auf Energie

Energieträger	Veränderung des Energieverbrauchs	Erläuterung
Nicht erneuerbare Energieträger	230	Unter Annahme, dass 50% der Investitionssumme für Energieeffizienzmaßnahmen eingesetzt werden, ergibt sich eine Reduktion von 115 TJ/a (32 GWh/a) bzw. kumuliert 230 TJ/a (32 GWh/a)
Erneuerbare Energieträger	27	Unter Annahme von einem Vergleichswert von 0,35 kg CO2/ kWh ergibt sich für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen mit 40% der Fördersummen eine (virtuelle) Reduktion von 9,62 kt CO2/a bei einer erzeugten Strommenge von 27,5 GWh.

Anhang**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	75.000	75.000	0	0
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028
durch Umschichtung	400602 Energieversorgungssicherheit	400601 Energie und Transformation	0	18.000	0	0
durch Umschichtung	400602 Energieversorgungssicherheit	400601 Energie und Transformation	0	13.000	0	0
durch Umschichtung	400602 Energieversorgungssicherheit	400603 Klima- und Energiefonds	0	44.000	0	0
durch Entnahme von Rücklagen	400602 Energieversorgungssicherheit	400601 Energie und Transformation	0	0	11.000	0
durch Entnahme von Rücklagen	400602 Energieversorgungssicherheit	400603 Klima- und Energiefonds	0	0	47.000	0
durch Entnahme von Rücklagen	400602 Energieversorgungssicherheit	400601 Energie und Transformation	0	0	17.000	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Kompensation der im Jahr 2025 angefallenen indirekten CO2-Kosten, die im Jahr 2026 zur Auszahlung gelangt, wird infolge entsprechender Minderausschöpfung der folgenden Programme im Jahr 2026 umgeschichtet:

- Transformation der Industrie: 18 Mio. Euro
- Energieeffizienz: 13 Mio. Euro
- KLI.EN: 44 Mio. Euro

Die Kompensation der im Jahr 2026 angefallenen indirekten CO2-Kosten, die im Jahr 2027 zur Auszahlung gelangt, wird aus Rücklagen finanziert, die zum Zwecke der Finanzierung des SAG im Jahr 2025 bei folgenden Programmen eingespart und der Rücklagen zugeführt wurde

- Transformation der Industrie: 17 Mio. Euro
- Energieeffizienz: 11 Mio. Euro
- KLI.EN: 47 Mio. Euro

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		3.000			
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		3.000	3.000		

in €

2025

2026

2027

2028

2029

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Abwicklungskosten	Bund	1	3.000.000,00								
im Jahr 2026											
Abwicklungskosten	Bund			1	3.000.000,00						
im Jahr 2027											

Die Abwicklungskosten werden mit max. 4% des Förderungsvolumens abgeschätzt. Eine genauere Abschätzung erfolgt im Zuge der Vertragserstellung mit der Abwicklungskosten auf Basis des Kosten-Mengengerüst

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	72.000	72.000			
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	72.000	72.000			

in €	2025	2026	2027	2028	2029
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Förderungen für das Bund					
Jahr 2025		1 72.000.000,00			
Förderungen für das Bund					
Jahr 2026			1 72.000.000,00		

Die Anzahl der Empfänger wird gem. den Erfahrungswerten SAG 2022 auf 50-100 Anlagen geschätzt. Gem. §10 SAG 2025 ist den förderungswerbenden Unternehmen die Förderung aliquot zu kürzen wenn die insgesamt beantragten Förderungen die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen.

ENTWURF

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none">- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder- Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	<ul style="list-style-type: none">- Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder- Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder- Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.13
Deploy: 2.13.0.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 27.08.2025 13:37:05
WFA Version: 0.0
OID: 4627
A0|B0|C0|D0|G0|H0|I0

ENTWURF